

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Preisprochelle  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 154.

Freitag, 5. Juli 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der lasser. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 8 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das Einlagenbuch der Sparkasse zu Riesa No. 37191 auf „Wartja Wittig in Bobenschen“ lautet, ist bei uns als verloren angezeigt worden. Der etwaige Inhaber dieses Buches wird hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche darauf bei ihrem Verfall binnen einer dreimonatigen von heute an laufenden Frist, bei uns anzumelden. Riesa, den 4. Juli 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.  
Docters.

Zensbl.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 6. Juli d. J., von Vormittag 8 Uhr ab, gelangen auf der Freibank im Rädtischen Schlachthof 1. das Fleisch eines Kindes zum Preise von 40 Pfg.

2. das Fleisch eines Schweines in gelochtem Zustande zum Preise von 35 Pfg. und 3. ca. 60 kg Schweinefett in aufgelassenem Zustande zum Preise von 45 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 5. Juli 1901.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.  
Meißner, Sanitätsreferent.

## Freibank Weida.

Sonnabend, den 6. Juli, Vormittags von 1/2 7 Uhr an, gelangt das Fleisch eines Kindes zum Preise von 0 35 M. pro 1/2 kg zum Verkauf. Weida, S.A.

## Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, 5. Juli 1901.

Im Rädtischen Schlachthof zu Riesa gelangten im Monat Juni zur Schlachtung 1074 Thiere und zwar: 114 Rinder (34 Ochsen, 22 Kühe, 58 Kälber und Kalben), 495 Schweine, 227 Ferkel, 233 Schafe, 4 Pferde und 1 Flegel. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der Controlbefähigung unterzogen: 628 kg gekochte, Fleisch- und Wurstaarten. Von den geschlachteten Tieren wurden als gänzlich ungenießbar befunden und der Revolver zur Vernichtung übergeben: 3 Rinder und 1 Schwein. Als minderwertig wurden erklärt und deshalb der Freibank übergeben: 1 Rind, 4 Schweine und 1 Kalb. Rothgeschlachtete wurden: 1 Rind und 3 Schweine. An einzelnen Organen waren zu vernichten bei Rindern: 42 Lungen, 16 Lebern, 2 Nieren, 3 Brustfelle, 1 Bauchfell, 1 Euter, 4 Mittel, 1 Magen; bei Schweinen: 27 Lungen, 13 Lebern, 2 Herzen; bei Schafen: 11 Lungen, 3 Lebern; bei Ferkeln: 1 Leber.

Der Commandeur des Burgener Infanterie-Regiments, Herr Oberst Verche, wurde in Zellhain, wo er jetzt weilte, von einem bedauerlichen Unfall betroffen. Er erlitt vorgestern einen Schlaganfall und wurde in das hiesige, Riesaer, Garnisonlazareth überführt.

Recht zurückgegangen ist infolge der anhaltenden Trockenheit der Wasserstand der Elbe. Für die Schifffahrt bedingt dies zum Teil recht unangenehme Zustände, da die Schiffe jetzt fast durchgängig nur halbe Ladung verfrachten können. Die Wasserstandsberichte stellten sich heute folgendermaßen:

Stell.	Rodaun		Jler		Eger		Elbe													
	Sub- weil	Stoog	zanz- dun- m	Damm	Bar- büttel	Oran- beis	Wala- nit	Walt- merly	Wald- den	Ries										
5.	+	26	+	60	-	18	-	23	-	21	-	22	-	0	+	4	-	155	-	112

Der Bezirk Riesa des deutschen Radfahrerbundes, dem auch die beiden hiesigen Radfahrer-Vereine „Witk“ und „Ader“ angehören, hält nächsten Sonntag Nachmittag in Rahlberg eine Bezirksversammlung ab.

Jetzt zur Zeit der Lindenblüthe und im Anschluss an die bezüglichen Mittheilungen in der Mittwoch-Nr. d. Bl. dürfte es angebracht sein, auch zu erwähnen, dass sich die größte und umfangreichste Lindenanlage in der näheren und weiteren Umgebung Riesa's in Großheide befindet. Es ist das die vierfache Aller mit gegen 380 theils 100 jährigen Bäumen, die, beim Rosenparken beginnend und nach dem Rittergut hinziehend, jetzt balsamische Wohlgerüche spendet.

Im Garten des „Hotel Münch“ beabsichtigt heute Abend die Kapelle des 3. Feld-Art.-Reg. Nr. 32 zu concertiren, woran hiermit erinnert sei.

Nach dem „Eh. Bl.“ schweben auch bezüglich des direkten Personenverkehrs mit Oesterreich zur Zeit Verhandlungen über die Einführung der 45 tägigen Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten.

Nachdem nunmehr auch auf den sächsischen Staatsbahnen eine Verlängerung der Rückfahrkarten-Gültigkeitsdauer auf 45 Tage eingetreten ist, beschäftigt sich das Publikum erwartungsvoll mit der Frage, ob denn die Bahnfahrpassagiere als rechnerisch wenig geliebte Leute immer im Stande sein werden, den Verfall der Rückfahrkarten richtig zu berechnen, ohne hierdurch eine Ansammlung der Kassenden vor der Sperrreibe herbeiführen. Man ist hierbei auf den Vorschlag gekommen, zur Entlastung der Bahnfahrpassagiere den Rückfahrkarten nicht mehr den Tag des Fahrtbeginnes, sondern den Verfalltag aufzudrucken, dieser läßt sich an jedem Tage vor Beginn des Fahrtartenverlaufes für alle zu lösenden Rückfahrkarten feststellen und es würden an jedem Schalter nur zwei Tagesstempel erforderlich

werden, der eine für die einfachen Fahrkarten, der andere für die Rückfahrkarten. Dieser Ausweg hat wohl mancherlei für sich, allein die königliche Generaldirektion hat bei Bekanntmachung der betreffenden Anweisung zur Erleichterung der Kontrolle der verlängerten Gültigkeitsdauer bereits eine Tabelle in Buchdruck anfertigen lassen, worin in der ersten Spalte der Tag des Ablaufes und in der zweiten Spalte der erste Tag der 45 tägigen Benutzungsdauer auf ein ganzes Jahr ersichtlich gemacht ist.

Von der sechsten Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden wurde der 41 Jahre alte, schon vielfach bestrafte Handarbeiter Johann August Schuster aus Brösa bei Waupen, der sich am 20. Mai d. J. in Riesa betrunken herumtrieb und bei seiner deshalb erfolgten Verhaftung sich der Majestätsbeleidigung schuldig machte, zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 4 Wochen Haft verurtheilt.

Eine Schankerlaubnis haftet nicht am Grundstück. Der Stadtrath einer Stadt im Bezirke der Kreis-hauptmannschaft Leipzig hatte einem Grundstücksbesitzer, der auf seinem Grundstück das alte Gebäude abzureißen und ein neues zu errichten beabsichtigte, bezüglich dieses Grundstücks im Voraus für eine noch gar nicht bestimmte Person eine Schankerlaubnis erteilt. Die Erlaubnis war, so erzählen die „Leipz. N. Nachr.“, von der Kreis-hauptmannschaft Leipzig als ungenügend und unstatthaft aufgehoben worden, weil nach Paragraph 33 der Reichsgewerbeordnung nur Demjenigen, der eine Schankwirtschaft selbst, vorbehaltlich der Bestimmung im Paragraph 45 des Gesetzes, betreiben wolle, beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen eine solche Erlaubnis erteilt werden könne, und zwar selbstverständlich nur auf ein von ihm selbst oder von einem legitimirten und bevollmächtigten Vertreter gestelltes Ansuchen, nicht aber auf Verlangen eines Dritten. Dagegen wurde der betreffende Stadtrath bei dem sächsischen Ministerium des Innern vorstellig. Die Kreis-hauptmannschaft hatte in ihrem Berichte an das Ministerium u. A. folgendes angeführt: Durch das Verfahren des Stadtraths würde dem betr. Grundstücksbesitzer und seinem Beschnachfolger das Recht erteilt, für sein Grundstück künftig einmal, und zwar ohne jede Zeitbegrenzung, die Ertheilung einer Schankerlaubnis zu beanspruchen, wenn er nur eine Persönlichkeit präsentire, gegen welche Thatsachen der in Paragraph 33 Absatz 2 Z. 1 der Gewerbeordnung gedachten Art nicht vorlägen. Es würde dadurch thatsächlich ein dem Grundstück anhaftendes Recht, also eine Art Realrecht gegeben. Abgesehen davon, dass nach Paragraph 10, Abs. 2 des angezogenen Gesetzes Realgewerbeberechtigungen nicht mehr begründet werden dürften, verstoße dieses Verfahren des Stadtraths gegen die Vorschriften über die Prüfung der Bedürfnisfrage insofern, als das Bedürfnis nur nach denjenigen Verhältnissen geprüft und bejaht werden dürfe, welche zur Zeit der thatsächlich beabsichtigten Errichtung der betreffenden Schankwirtschaft vorhanden seien. Wenn der Stadtrath für einen erst projektirten Neubau nach den gegenwärtigen Verhältnissen das Vorhandensein eines Bedürfnisses bejahe, eine bestimmte Person aber, welche das Schankgewerbe thatsächlich in dem Grundstück ausüben wolle, unter Umständen erst nach Jahren präsentirt werde, so könnten offenbar die Verhältnisse in der Zwischenzeit sich so geändert haben, daß das Vorhandensein eines Bedürfnisses nicht mehr bejaht werden könne. Weiter verstoße das Verfahren des Stadtraths aber auch gegen die Bestimmung im Paragraph 49 der Gewerbeordnung, nach welcher eine erteilte Schankerlaubnis erlösche, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen lasse, ohne von der Erlaubnis Gebrauch zu machen. Das Verfahren des Stadtraths sei um so bedenklicher, als gerade im Publikum

immer mehr die Meinung um sich greife, daß eine Schankerlaubnis gewissermaßen am Grundstück haften, und daß der Besitzer eines Grundstücks, für welches einmal eine Schankerlaubnis erteilt worden sei, gewissermaßen ein Recht darauf habe, daß eine solche den Werth seines Grundstücks erhöhende Erlaubnis auch künftig ohne Prüfung der Bedürfnisfrage immer wieder erteilt werde. Das Ministerium des Innern hat der Entscheidung der Kreis-hauptmannschaft beigepflichtet und die Beschlüsse des Stadtraths zurückgewiesen. In der hierzu erlassenen Verordnung bemerkt das Ministerium unter Anderem: Concessionen nach Paragraph 33 der Gewerbeordnung seien ihrem inneren Wesen nach streng persönlicher Natur. Sie könnten nur Demjenigen, der sie ausüben wolle, für ein bestimmtes Lokal erteilt werden. Nach der herrschenden Meinung sei es zwar nicht erforderlich, daß zu der Zeit, wo über ein Concessionsgesuch grundsätzliche Entschlüsse zu fassen sei, die Räume, welche zu Gastwirtschafts- oder Schankzwecken künftig benutzt werden sollten, bereits fertig gestellt seien, vielmehr würde es, um den praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, als genügend angesehen, wenn vollständig ausgearbeitete Zeichnungen vorgelegt würden. Daß aber die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb unabhängig von jeder persönlichen Beziehung für gewisse Räume erteilt oder in Aussicht gestellt werde, sei mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung vollständig unvereinbar. Die Concession würde dann nicht mehr an die Person, sondern an das Lokal geknüpft sein und müßte notwendiger Weise einen dinglichen Charakter annehmen.

Eine für Kellner wichtige Gerichts-Entscheidung hat das Leipziger Landgericht dieser Tage gefällt. Das „Leipziger Tageblatt“ berichtet darüber: Aus Anlaß seines Geschäftsjubiläums gab der Inhaber der Firma W. seinem Personal in einem größeren Vergnügungsetablisement ein Festmahl. Zu demselben waren durch den deutschen Kellnerbund bzw. dem Gastwirthsverein vom Geschäftsführer Sch. des Etablissements über 40 Kellner zur Bedienung der Gäste engagirt worden. Die meisten derselben hatten am Vormittag des 23. September die Vorkarbeiten erledigt. Als Entschädigung für ihre Dienstleistung waren ihnen 4 Mark in Baar und freies Abendbrot, sowie ein Antheil an dem von Herrn W. für den Fall flotter Bedienung in Aussicht gestellten Trinkgelde zugesichert worden, und es hatte sich gegen diese Abmachung keinerlei Widerspruch erhoben. Gegen 7 Uhr erklärten aber eine Anzahl Kellner, daß sie nicht arbeiten würden, wenn ihnen nicht ein haarer Lohn von sechs Mark gewährt würde. Da es kurz vor dem Mahle war, blieb dem Direktor des Etablissements Fr. nichts Anderes übrig, als der Forderung unter Vorbehalt zuzustimmen. Am Abend ließ dann der Direktor durch einen Schuttmann die Namen Derjenigen, welche 6 Mark vertragswidrig forderten, feststellen. Sie erhielten auch die verlangten 6 Mark ausgezahlt. Den übrigen Kellnern aber, welche sich mit 4 Mark begnügt hatten, wurden als Antheil des von W. gespendeten Trinkgeldes je 2 Mark 50 Pfg. ausgehändigt, so daß dieselben sich also finanziell günstiger als ihre Kollegen fanden. Von diesen aber wurden außerdem sieben, von denen festgestellt werden konnte, daß sie Vormittags einen Lohn von 4 Mark vereinbart hatten, wegen gemeinschaftlicher Erpressung unter Anklage gestellt. Der rechtswidrige Vermögensvortheil, den sie sich erstrebt, wurde darin gefunden, daß sie einen bestimmten Betrag gewährt bekamen an Stelle einer unsicheren Aussicht auf Trinkgeld. Sie waren sich aber auch nach Ansicht des Gerichtshofes der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise bewusst, denn indem sie kurz vor Beginn des Essens die Forderung erhoben und mit